

Bundesbeschluss

über

die Genehmigung der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1934/35.

(Vom 21. April 1936.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 21. Februar 1936,
beschliesst:

Einziges Artikel.

Die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 werden genehmigt.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 21. April 1936.

Der Präsident: **R. Reichling.**
Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 21. April 1936.

Der Präsident: **W. Amstalden.**
Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Bei der Beratung der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung für 1934/35 hat der Nationalrat folgendes Postulat angenommen:

Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht in kürzester Frist eine Vorlage zur Revision der Alkoholgesetzgebung vorzulegen sei, in welcher folgende Forderungen berücksichtigt werden sollen:

- a. Senkung des Übernahme-preises für Schnaps und Mostobst unter Durchführung einer Preisdifferenz in der Weise, dass Ware aus minderwertigen Rohstoffen nur zu geringem Preis angenommen wird;
- b. eventuell Verbot oder Einschränkung der Neuanpflanzung von Mostbirnbäumen;

- c. beschleunigte Umstellung des Obstbaus auf Erzeugung von Edelobst unter Zusicherung einer Preisgarantie für Edelobst und Gewährung von Betriebsprämien während der Übergangszeit;
- d. Förderung der Erzeugung und des Konsums von Dörrobst und Obstkonserven jeglicher Art;
- e. Versorgung der notleidenden Bevölkerung der Krisengegenden mit Frischobst, Dörrobst und Obstkonserven zu Vorzugspreisen;
- f. Ausrichtung von Exportprämien für Mostobst;
- g. staatliche Förderung des Süssmostkonsums;
- h. Verbot des direkten Alkoholverkaufs durch die Produzenten;
- i. Beschränkung des Rechts auf Eigenbedarfsdeckung von Branntwein.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses und des dazugehörigen Postulates im Bundesblatt.

Bern, den 21. April 1936.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Bundesbeschluss über die Genehmigung der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung für das Geschäftsjahr 1934/35. (Vom 21. April 1936.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.04.1936
Date	
Data	
Seite	815-816
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 937

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.